

## WER ZAHLT IM KRANKHEITSFALL?

### 1 ENTGELT-FORTZAHLUNG VOM ARBEITGEBER ZU ZAHLN

#### VORAUSSETZUNGEN

unverschuldete Arbeitsunfähigkeit  
infolge Krankheit

Dauer des Arbeitsverhältnisses:  
mindestens 4 Wochen

Falls Dauer des Arbeitsverhältnisses  
kürzer als 4 Wochen: Anspruch auf  
Krankengeld ggü. Krankenkasse

### ANZEIGE- UND NACHWEISPF LICHT DES ARBEITNEHMERS GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER

- ✓ Unverzügliche Mitteilung der Erkrankung an den Arbeitgeber
- ✓ bei Auslandsaufenthalt: Angabe der Anschrift
- ✓ Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

**binnen 3 Tagen**

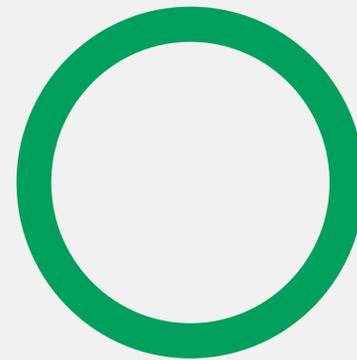
Ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:  
gleicher Beweiswert wie ein  
deutsches Attest

#### Pflichtangaben:

- ✓ Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- ✓ Feststelldatum der Arbeitsunfähigkeit
- ✓ Diagnose
- ✓ Stempel und Unterschrift des attestierenden Arztes

Kein gesonderter Antrag  
auf Krankengeld erforderlich

### HÖHE DER ENTGELTFORTZAHLUNG



**100 %**

des letzten  
Entgelts

### DAUER DER ENTGELTFORTZAHLUNG

bis zur Dauer von  
**6 Wochen** (42 Tage)

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit  
infolge derselben Krankheit (wenn  
6 Wochen bereits aufgebraucht  
wurden) Anspruch nur, wenn

- ✓ Arbeitsunfähigkeit liegt bereits 6 Monate zurück oder
- ✓ erste Arbeitsunfähigkeit liegt mind. 12 Monate zurück

Abweichende Regelungen  
im Tarifvertrag möglich

### 2 KRANKENGELD VON DER KRANKENKASSE ZU ZAHLN

wird nach **6 Wochen**  
(ab Tag 43 der Krankschreibung)  
ausgezahlt

Anspruch auf Krankengeld in der  
Regel, wenn Krankschreibung  
länger als sechs Wochen wegen  
derselben Erkrankung

### DAUER DES KRANKENGELDES



max.  
**78 Wochen**  
innerhalb von je  
**3 Jahren**

### HÖHE DES KRANKENGELDES



**70 %** bzw. **90 %**

70 % des Bruttoverdienstes,  
aber nicht mehr als 90 %  
des Nettoverdienstes